

Jugendordnung des SV Sarching

Präambel

§1: Der Sportverein Sarching (SV Sarching) erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.

§2: Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend zählen alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit den gewählten und/oder berufenen Mitarbeitern in den Jugendabteilungen.

§3: Aufgabe der Vereinsjugend

- ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
- die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe,
- die Vertretung der Jugendinteressen im Rahmen der Vereinssatzung

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zustehenden und zufließenden finanziellen Mittel.

§4: Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß
- die Vereinsjugendabteilung
- die Jugendtage der Abteilungen
- die Jugendleitungen der Abteilungen

§5: Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendleitung beruft ordentliche und außerordentliche Jugendtage ein.

a) er besteht aus:

- dem Vereinsjugendausschuss
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 10. Lebensjahr (oder: entsprechende Anzahl Sprecher der einzelnen Fachabteilungen: für je angefangene 25 jugendliche Mitglieder **1 Sprecher**)
- allen Mitarbeitern in der Vereinsjugendarbeit, die Mitglied sein müssen.

Jugendliche haben beim Vereinsjugendtag ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, die oder der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Vereins- und Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein (volljährig und geschäftsfähig).

Vereins- und Abteilungssprecherinnen/-sprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, aber noch unter 21 Jahre alt sein.

b) Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung.
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr.
- Entlastung der Vereinsjugendleitung.
- Wahl der Jugendsprecherin/-sprecher und des Stellvertreters der Abteilungsjugendleitungen.
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Beisitzer des Vereinsjugendausschusses (je Fachabteilung 1 und 1 Stellvertreter). Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Landkreis, Bezirk), zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- Festlegung der Grundsätze und der Schwerpunkte in der Vereinsjugendarbeit

c) der ordentliche Vereinsjugendtag findet jedes Jahr statt. Neuwahlen sind analog der Vereinssatzung alle 2 Jahre durchzuführen. Der Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Es wird 3 Wochen vor dem Vereinsjugendtag durch Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung, §.. entsprechende Anwendung.

§6: Vereinsjugendausschuss (VJA)

a) der VJA besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- der Jugendsprecherin/-sprecher der Abteilungsjugendleitungen

- beratenden Mitgliedern

b) Die Sitzungen des VJA finden einmal jährlich statt. Auf Antrag von mindestens 50% Mitgliedern des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine außerordentliche Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

c) den Vereinsjugendausschuss obliegt:

- die Genehmigung des Haushaltes der Vereinsjugendleitung

- die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist

- die Entscheidung über die Nachwahl, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

§7: Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden

- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

- der Vereinsjugendsprecherin/-sprecher

- 2 Beisitzern

- Kassier

b) Die/der vorsitzende Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes, bei Verhinderung die/der Stellvertreter/in.

c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.

d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§8: Jugendtag und Arbeiten

a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilungen. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen, die das 10.

Lebensjahr vollendet haben und allen Mitarbeitern innerhalb der Abteilungsjugend, die auch Mitglied sein müssen.

b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind.

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung
- Entlastung der Abteilungsjugendleitung
- Wahl der Jugendsprecherin/-sprechers der Abteilungen
- Wahl evtl. weiterer beratender Mitglieder des Jugendausschusses der Abteilung als Beisitzer, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben müssen.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Abteilungsjugend.
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Abteilung
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis und Bezirk), zu denen der Verein /die Abteilung Delegationsrecht hat.

c) Der ordentliche Jugendtag der Abteilung findet jährlich vor dem Vereinsjugendtag statt. In den Jahren der Hauptversammlung des Vereins ist der Jugendtag der Abteilung 6 Wochen vor dem Vereinsjugendtag durchzuführen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die §.. der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§9: Abteilungsjugendleitung

a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Jugendsprecherin /-dem -sprecher
- Beisitzer, soweit gewählt
- Kassier

b) die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilungen und des Vereinsjugendtages. Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

c) die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

d) die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages, Vereinsjugendtages und der Sitzung des Vereins.

§10: Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

In Kraft getreten mit der Satzung vom 22.10.1994